

RICHTLINIE

zur Förderung ehrenamtlicher Initiativen und Vereinsarbeit
im Landkreis Bautzen
(Richtlinie zur Ehrenamtsförderung)

Směrnica

**K spěchowanju čestnohamtskich naprawow a projektow w
Budyskim wokrjesu**

Inhaltsübersicht:

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	1
II. Gegenstand der Förderung.....	1
III. Zuwendungsempfänger.....	2
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	3
V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	3
VI. Verfahren	3
VII. In-Kraft-Treten.....	5

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Bautzen gewährt nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Antragstellung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Kommunalen Ehrenamtsbudgets des Freistaates Sachsen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Die Richtlinie zur Ehrenamtsförderung soll zielgerichtet zum Erhalt der Vielfalt und zur Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Bautzen beitragen. Neue Ansätze für die Stärkung des Ehrenamtes in den Städten und Gemeinden des Landkreises sollen insbesondere gefördert und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

2. Förderung zur Ausübung der Vereinsarbeit/ ehrenamtlichen Initiative

Zuwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Bürger für das Ehrenamt zu gewinnen
- Maßnahmen zur Unterstützung der Ausübung des Ehrenamts
- Initiativen zur Würdigung ehrenamtlich engagierter Bürger
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stehen.

3. Förderausschluss

- a) Eine Förderung des Zuwendungsempfängers nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig, soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien bereits erfolgt oder erfolgen kann.
- b) Von einer Förderung sind zudem ausgeschlossen:
 - Vorhaben mit ausschließlich investivem Charakter
 - Aufwandsentschädigungen, Honorare und vergleichbare direkte Zahlungen an ehrenamtlich Tätige
- c) Nicht gefördert werden darüber hinaus alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Landkreis Bautzen Aufgaben ehrenamtlichen Engagements erfüllen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Bautzen hat und die Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises hat oder die Maßnahme dazu beiträgt, das bürgerschaftliche Engagement des Landkreises außerhalb des Kreisgebietes in angemessener Form zu vertreten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

1. dass an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein Interesse besteht.
2. dass der Zuschuss dem Ziel dient, ein breites bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen.
3. die Verwendung des Zuschusses den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.
4. Die beantragte Zuwendung muss in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbraucht werden.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch den Landkreis Bautzen erfolgt als Maßnahme-/Projektförderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt mindestens 200,00 EUR und maximal 1.500,00 EUR je Antrag.

Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Haushaltsjahr.

VI. Verfahren

1. Antrag / Antragfristen

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist ab In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie möglich.

Eine Antragstellung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Förderbekanntmachung des Landratsamtes Bautzen für das jeweilige Haushaltsjahr und der dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

Die Antragsstellung ist bis zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres möglich. Es werden Ausgaben ab dem 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt.

Es ist pro Haushaltsjahr nur 1 Antrag je Antragsteller zulässig.

Das Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen und Dateien werden auf der Internetseite des Landkreises Bautzen zur Verfügung gestellt.

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Bautzen. Das Landratsamt erteilt einen Zuwendungsbescheid, der folgende Bedingungen enthält:

Sofern aus der Förderung Mittel für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, ist folgendes Logo des Landkreises Bautzen zu verwenden.



Weitere Auflagen sind möglich.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

4. Nachweis der Verwendung

Dem Landkreis Bautzen ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist baldmöglichst, spätestens jedoch zum 01.02. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres der Förderung im Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, einzureichen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zur Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer Belegliste ausreichend. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.

VII. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ehrenamtsförderung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Bautzen, den 04.10.2021

Michael Harig
Landrat des Landkreises Bautzen